

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Von 3 bis 4 Uhr sollen in der III. Klasse Vergilius, in der II. Klasse Ciceronis epistolae und in der I. Klasse ein Distichon aus Cato²⁰) gelesen werden. Nun folgte die Abhörung jener, die von den custodibus ein signum dafür empfangen hatten, weil sie sich in der bestimmten Zeit der deutschen statt der lateinischen Sprache bedient hatten. Die Strafe war gewöhnlich das Memorieren einiger lateinischer Sentenzen aus den loci nomenclaturae. Wer öfter sich vergaß, sollte härter gestraft werden, da man im Hinblick auf die große Wichtigkeit der lateinischen Sprache doch nicht selten viele bemerkte, die, ob sie schon wol Latein könnenden reden und schreiben, wenn zum reden kumbt, reden sie gar bös und forchtsam. Mit einem Kapitel aus der Bibel wurde der Tagesunterricht geschlossen.

Um 4 Uhr ging man zu Tische, wo sich die Knaben, wie zu Mittag zu verhalten hatten. Nach dieser Erholungspause wurde um 6½ Uhr das Abendbrot gereicht, hernach sollten sie fein freundlich und still miteinander conferieren und einer den andern latine fragen, was tagsüber gelernt worden sei, denn non prius in dulcem declines lumina somnum, omnia quam longe reputaveris acta diei. Darnach wurden alle Bücher in Ordnung gebracht und nach einem lateinischen vorgeschriebenen Gebete zur Ruhe gegangen mit aller Scham, Reverenz und Adeliger Zucht.

Diese Tagesordnung galt für Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag; am letzteren Tage sollt von 3 bis 4 Uhr statt Vergil, Cato und Cicero das Evangelium in allen drei Klassen „fleißig tractiert“ werden. Mittwoch und Samstag Vormittag wurde der Katechismus Luthers gelernt und zwar lateinisch, bloß in der kleinen (3.) Klasse deutsch; nachmittags sollte Arithmetik, beziehungsweise Rechnen getrieben werden, von der III. Klasse die 4 Species und Regel de tri und Brüche; von der II. Klasse dasselbe, nur „ein wenig ringer unnd lang-samer“; die I. Klasse sollte Ziffern kennen und schreiben lernen. —

An diese Schulordnung schließen sich die Leges.

Im Ganzen bedeutete diese Schulordnung wohl einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der unter Khuenegger. Zunächst aber fällt das Mißverhältnis zwischen dem ersten und zweiten Teil auf. Während der erstere eigentlich nur eine zwar ziemlich gehaltvolle, an Geschichtskennntnis und Schrifsterkennntnis reiche, auf jeden Fall aber zu umfangreiche Einleitung ist, erscheint der zweite, die wirkliche Schulordnung, an sich schon im Vergleiche zu den damals um 1570 bereits hochentwickelten Schulordnungen Deutschlands etwas dürftig. Der Verfasser ist sichtlich bemüht, die geistlichen und sozialen Bedürfnisse besonders der ihm anvertrauten adeligen Jugend aufs genaueste zu berücksichtigen. Wiewohl man an die Überfütterung der Pietistenschulen gemahnt wird, so ist doch von einem systematischen Religions-Unterricht kaum die Rede. Die auf den Katechismus verwendete Zeit ist in den verschiedenen Schulordnungen allerdings verschieden. Nach der Schulordnung von Eisleben 1525, Nürnberg 1526 und Eßlingen 1548 soll in allen Klassen an einem Wochentage neben Bibellesen auch Katechismus getrieben werden. Nach der Kirchen- und Schulordnung von Hamburg 1529, Schleswig Holstein 1542 und Braunschweig-Wolfenbüttel 1543 hatten die kleinen Schüler den ganzen Samstag Katechismuslehre, die größeren Bibellesen. Einige Schulordnungen, wie die Magdeburger 1553, Brandenburger